

## FÖRDERUNG "SOCIAL MEDIA-SCHULUNG" für Mitglieder

Das Landesgremium OÖ des Handels mit Arzneimitteln, Drogerie-, Parfümeriewaren, Chemikalien und Farben - folgend kurz Landesgremium 303 - bietet Mitgliedsbetrieben eine Förderung für Social Media Schulungen an.

Mit dieser Förderung leistet das Landesgremium 303 einen Beitrag zur Optimierung des Verkaufsprozesses im eigenen Betrieb, sowie einen Beitrag zu RESTART-Maßnahmen im Zuge der Corona-Pandemie.

## Förderung durch das Landesgremium 303 - RICHTLINIEN:

Die ersten 50 Förderungswerber werden mit 70%, die nächsten 50 Förderungswerber mit 50%, die nächsten 50 Förderungswerber mit 30% der tatsächlich anfallenden Kurskosten gefördert. Die Förderung beträgt jedoch maximal € 500.- pro Mitgliedsbetrieb aus einem Gesamtfördertopf in Höhe von € 30.000.-. Pro Mitgliedsbetrieb ist eine einmalige Förderung möglich bzw. nur solange Mittel im Fördertopf vorhanden sind.

Förderbar ist das Honorar des Schulungscoaches/Schulungsorganisation (ohne Umsatzsteuer), exklusive Nächtigungs-, Fahrt- und Reisespesen oder sonstige Aufwendungen der Berater oder des Mitglieds. Bei einem Inklusivbetrag wird das amtliche Kilometergeld (zwischen Firmensitz Mitglied - Coach und retour) abgezogen.

Förderbar sind sämtliche Schulungen zum Thema Social Media im Betrieb (von der Theorie bis hin zur betrieblichen Umsetzung). Ausgeschlossen sind Beratungen/Leistungen im Zuge von EDV-Dienstleistungen/-lieferungen, wie etwa Installation neuer Software, von Sicherheitssystemen oder Hardware.

**Gefördert werden aktive Mitgliedsbetriebe** (vor/nach Inanspruchnahme der Förderung noch mindestens 6 Monate aktive Mitgliedschaft in Fachgruppe) des Landesgremiums 303 und deren überwiegender Geschäftsbereich (mehr als 50 %) im Bereich des Landesgremiums liegt.

## Die Förderung gilt ab 1.4.2021.

**Förderungsanträge sind binnen 3 Monaten** ab Abschluss der Social Media-Schulung beim OÖ Landesgremium 303 einzubringen und es sind folgende Belege (in Kopie) anzuschließen:

- Honorarrechnung,
- Zahlungsbeleg
- Bestätigung über Dauer und Inhalte der erfolgten Schulung seitens des Schulungscoaches/Schulungsorganisation.

Auf die Förderung besteht **kein Rechtsanspruch** und das Landesgremium 303 behält sich vor, Förderungsanträge abzulehnen.

Kein Anspruch auf Förderung besteht, wenn Grundumlagen-Rückstände aus bereits abgelaufenen Kalenderjahren bestehen.

Zu Unrecht erhaltene Förderungen sind auf Verlangen zurückzuzahlen.

Stand: Oktober 2023





An das Landesgremium OÖ des Handels mit Arzneimitteln, Drogerie- und Parfümeriewaren sowie Chemikalien und Farben Hessenplatz 3 4020 Linz

T: 05-90909-4344 | F: 05-90909-4349

E: handel303@wkooe.at

Raum für interne Vermerke:	
<ul><li>□ Förderung bewilligt</li><li>□ Förderung verweigert, weil:</li></ul>	

## FÖRDERUNG "SOCIAL MEDIA-SCHULUNG" für Mitglieder des Landesgremiums 303

Firmenname:	
Ansprechperson:	
PLZ/Ort:	
Straße/Hausnummer:	
Tel.:	
E-Mail:	
Bankverbindung (IBAN/ BIC):	
<ul> <li>Honorarrechnung samt Zahlungsbeleg</li> <li>Schulungsbestätigung (Dauer/Inhalt)</li> </ul>	des Schulungscoaches/Schulungsorganisation
Die von mir gemachten Angaben entsprecher kannt und ich akzeptiere diese.	n der Wahrheit. Die Förderrichtlinien sind mir be-
Ort, Datum	Unterschrift (firmenmäßige Zeichnung)